

Archiv

I

Der Bebauungsplan Harburg 25/Heimfeld 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 1251) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Flächen für Arbeitsstätten aus. Der Seevekanal ist als Wasserfläche gekennzeichnet. Die Eisenbahnlinien einschließlich Güterbahnhof sind als Schienenwege hervorgehoben.

III

Das Plangebiet umfaßt den Straßenzug Seevestraße, Karnapp, geplante Verlängerung Karnapp und Teile der Seehafenstraße. Der Plan wurde aufgestellt, um Flächen zu sichern, welche zum Ausbau dieses Straßenzuges benötigt werden. Der Straßenzug stellt eine Querverbindung innerhalb des Industriegebiets dar und soll die Buxtehuder Straße vom örtlichen Individualverkehr entlasten. Über den bereits hergestellten Anschluß zur Hannoverschen Straße ergibt sich außerdem eine Umgehung der schienengleichen Übergänge in den Straßen Blohmstraße und Harburger Schloßstraße. Hierdurch wird gleichzeitig beim Katastrophen-Einsatz eine durch Bahnanlagen ungehinderte Zufahrt in das Industriegebiet Seehafen gewährleistet. Die Planung sieht einen zweispurigen Ausbau mit einer durchgehenden Fahrbahnbreite von 9,0 m für den fließenden Verkehr sowie die Anlage der erforderlichen Parkstreifen für den ruhenden Verkehr vor.

IV

Als Straßenfläche sind etwa 24 300 qm (davon neu etwa 4 800 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen noch etwa 2 200 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen befinden sich teilweise im Eigentum der Deutschen Bundesbahn. Betroffen werden ein Betrieb der Futtermittelindustrie (Schloßmühle) mit zwei- und dreigeschossigen älteren Gebäuden, mit einem betriebszugehörigen Verkaufsladen, einer Wohnung des Betriebsinhabers und einigen eingeschossigen Nebengebäuden sowie ein dreigeschossiges älteres Wohnhaus mit drei Wohnungen, einen Bäckereibetrieb mit Laden und ein- und zweigeschossige durch den Betrieb genutzte Anbauten. Älterer Gebäudebestand der Deutschen Bundesbahn muß teilweise verkleinert und umgebaut werden. Des weiteren werden auf der Nordseite des Karnapp die bebauten Flurstücke 986 bis 989 von der neuen Straßenlinie angeschnitten. Beim Ausbau der Straße ist an dieser Stelle eine Gehwegeinengung vorgesehen, bis die alten Häuser durch Neubauten ersetzt werden. Außerdem werden gewerblich genutzte Gebäude-teile an der Seevestraße betroffen.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau des Straßenzuges entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils
des Bundesbaugesetzes enteignet werden.